



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Arnold** AfD
vom 24.11.2023

Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Insekten oder deren Bestandteile beinhalten

Durch das sogenannte „Novel Food“ können in verschiedenen Lebensmitteln nun auch verarbeitete Insekten oder zumindest Teile davon in unterschiedlichen Formen verarbeitet werden.

Art. 7 Abs. 2 Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) schreibt eine zutreffende, klare und für die Verbraucherin bzw. den Verbraucher leicht verständliche Information über die Inhaltsstoffe von Lebensmitteln vor. Art. 13 LMIV fordert in Abs. 1, diese Informationen an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und gut lesbar anzubringen. In Abs. 2 und 3 wird die Schriftgröße in Abhängigkeit der Verpackungsoberfläche definiert. Diese muss in der x-Höhe min. zwischen 0,9 und 1,2 mm betragen.

Gerade für ältere Menschen oder Personen mit eingeschränktem Sehvermögen sind diese Informationen durch die kleine Schrift nicht oder schlecht lesbar.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung neben der Studie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) noch weitere unabhängige Studien über die Verträglichkeit und Höchstmengen der Beimischung von Insekten in Lebensmittel (falls möglich, die Studien im Einzelnen unter Angabe von Jahr der Durchführung, Zeitraum, Resultaten und dem eingesetzten Insektenmehl sowie der Menge der Beimischung benennen)? 3
2. Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie die Studien der EFSA genau durchgeführt wurden (Dauer der Studie, Anzahl, Alter und Geschlecht der Probandinnen und Probanden, Langzeitverträglichkeit, Unverträglichkeiten, Art und Menge der Beimischung von Insekten)? 3
- 3.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob sich anaphylaktische Reaktionen der Probanden innerhalb von Studien gezeigt haben? 3
- 3.2 Wenn ja, um welche Arten eines anaphylaktischen Schocks handelt es sich (falls möglich, Angabe der Mengen, des Zeitraums bis zum Auftreten des Schocks, der Vorbelastungen, Alter und Geschlecht der betroffenen Probandinnen und Probanden)? 3
4. Welche Standards müssen für die Haltung und Fütterung der Insekten, die in Lebensmitteln eingesetzt werden, gewährleistet sein? 3

5.	Welche im Freistaat Bayern ansässigen Unternehmen verwenden Insekten zur Beimischung in Lebensmittel?	4
6.	Wie kann gewährleistet werden, dass aus Drittländern importierte Beimischungen, die Insekten enthalten, bzgl. Pilzen oder anderen Keimen den EU-Vorgaben entsprechen und nicht kontaminiert sind?	4
7.	Hält die Staatsregierung die Kennzeichnung von Insekten als Beimischung in der Zutatenliste und der oben beschriebenen Größe für alle Bürgerinnen und Bürger für deutlich lesbar?	4
8.	Hält die Staatsregierung den Hinweis von möglichen allergischen Reaktionen in der oben beschriebenen Größe und in der Nähe der Zutatenliste für ausreichend, gerade im Hinblick auf ältere Menschen oder für Personen mit eingeschränktem Sehvermögen?	4
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 02.01.2024

1. **Gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung neben der Studie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) noch weitere unabhängige Studien über die Verträglichkeit und Höchstmengen der Beimischung von Insekten in Lebensmittel (falls möglich, die Studien im Einzelnen unter Angabe von Jahr der Durchführung, Zeitraum, Resultaten und dem eingesetzten Insektenmehl sowie der Menge der Beimischung benennen)?**

2. **Hat die Staatsregierung Kenntnis, wie die Studien der EFSA genau durchgeführt wurden (Dauer der Studie, Anzahl, Alter und Geschlecht der Probandinnen und Probanden, Langzeitverträglichkeit, Unverträglichkeiten, Art und Menge der Beimischung von Insekten)?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die EFSA führt Sicherheitsbewertungen eines neuartigen Lebensmittels auf Ersuchen der Europäischen Kommission durch. Die Sicherheitsbewertung der EFSA erfolgt auf der Grundlage von Unterlagen, die von den Antragstellerinnen und Antragstellern eingereicht werden. Ergänzend wertet die EFSA weitere als relevant erachtete Studien/Informationen aus. Die EFSA selbst führt keine zusätzlichen Studien durch.

Details zu den jeweils diskutierten Studien finden sich in den durch die EFSA veröffentlichten Sicherheitsbewertungen zu allen aktuell zugelassenen Insektenarten und ihren Verwendungen in der EU.

- 3.1 **Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob sich anaphylaktische Reaktionen der Probanden innerhalb von Studien gezeigt haben?**

- 3.2 **Wenn ja, um welche Arten eines anaphylaktischen Schocks handelt es sich (falls möglich, Angabe der Mengen, des Zeitraums bis zum Auftreten des Schocks, der Vorbelastungen, Alter und Geschlecht der betroffenen Probandinnen und Probanden)?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden zusammen beantwortet:

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist nicht bekannt, dass es in Deutschland anaphylaktische Reaktionen gegeben hat.

4. **Welche Standards müssen für die Haltung und Fütterung der Insekten, die in Lebensmitteln eingesetzt werden, gewährleistet sein?**

Für Betriebe, die Insekten für die Lebensmittelproduktion halten, gelten grundsätzlich neben der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die hygienerechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Futtermittelrechtlich sind für die Haltung und Fütterung der Insekten als Nutzinsekten die EU-weit geltenden Vorschriften zur Futtermittelsicherheit, -hygiene und -kennzeichnung sowie zu Verfütterungsverboten einzuhalten; vgl. insoweit bereits genannte Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002, zudem die Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005, Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln und Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Darüber hinaus sind die EU-Vorschriften einzuhalten, die der Sicherheit der aus den Insekten gewonnenen Lebensmittel dienen, unter anderem die Vorschriften über Höchstgehalte von unerwünschten Stoffen, Pestizidrückständen und Zusatzstoffen der Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung.

Die Exkremente der Insekten müssen gemäß den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Rechts behandelt bzw. beseitigt werden.

5. Welche im Freistaat Bayern ansässigen Unternehmen verwenden Insekten zur Beimischung in Lebensmittel?

Informationen über im Freistaat Bayern ansässige Lebensmittelunternehmen, die Insekten bei der Herstellung von Lebensmitteln verwenden, liegen hier nicht vor.

6. Wie kann gewährleistet werden, dass aus Drittländern importierte Beimischungen, die Insekten enthalten, bzgl. Pilzen oder anderen Keimen den EU-Vorgaben entsprechen und nicht kontaminiert sind?

Erzeugnisse, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden, müssen die für die EU geltenden Anforderungen erfüllen. Die jeweiligen Drittländer und Betriebe müssen gelistet sein, die Einfuhr erfolgt über zugelassene Grenzkontrollstellen. Den Erzeugnissen müssen entsprechende Bescheinigungen beigelegt sein. Der Lebensmittelunternehmer im Drittstaat als auch der Importeur sind verantwortlich dafür, dass die geltenden Anforderungen eingehalten werden.

7. Hält die Staatsregierung die Kennzeichnung von Insekten als Beimischung in der Zutatenliste und der oben beschriebenen Größe für alle Bürgerinnen und Bürger für deutlich lesbar?

8. Hält die Staatsregierung den Hinweis von möglichen allergischen Reaktionen in der oben beschriebenen Größe und in der Nähe der Zutatenliste für ausreichend, gerade im Hinblick auf ältere Menschen oder für Personen mit eingeschränktem Sehvermögen?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet:

Für die Schriftgröße auf Verpackungen gibt es EU-weit einheitliche Vorgaben, die in der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) (EU) Nr. 1169/2011 geregelt sind.

Demnach müssen Informationen auf Lebensmittelverpackungen und Etiketten eine Schrifthöhe von mindestens 1,2 Millimeter, bezogen auf den Buchstaben „x“, aufweisen. Auf sehr kleinen Verpackungen darf die Schrift auch nur 0,9 Millimeter hoch sein. Durch eine exakt definierte und vorgeschriebene Schriftgröße wird eine unleserliche Produktinformation vermieden. Darüber hinaus enthält Tabelle 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften, u. a. Anforderungen an die Allergen Kennzeichnung. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die teilweise entfettetes Pulver aus *Acheta domesticus* (Hausgrille) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus sowie gegen Hausstaubmilben allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.